



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/133](#) von Agathe Schuler vom 10. April 2014 betreffend "Fluglärm: Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete?"

Datum: 27. Mai 2014

Nummer: 2014-133

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/133](#) von Agathe Schuler vom 10. April 2014 betreffend „Fluglärm: Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete?“

vom 27. Mai 2014

1. Ausgangslage

Am 10. April 2014 reichte Landrätin Agathe Schuler – CVP/EVP-Fraktion - die Interpellation [2014/133](#) betreffend "Fluglärm: Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete?" ein mit folgendem Wortlaut:

In Gebieten, die von Fluglärm betroffen sind, soll es künftig unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Bauzonen auszuscheiden, neue Gebäude zu errichten oder bestehende aus- und umzubauen. Das UVEK hat am 3. März 2014 eine entsprechende Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)¹ in die Anhörung geschickt. Damit würden vorab Gemeinden um den Flughafen Zürich die Möglichkeit erhalten, bestehende Siedlungsgebiete zu verdichten.

Neu soll es möglich sein, auch in Gebieten Gebäude zu errichten, wo zwar am Tag die Grenzwerte eingehalten sind, der Fluglärm aber zwischen 22.00 und 24.00 Uhr die - in der Nacht strengeren - Grenzwerte übersteigt. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Auf dem entsprechenden Flugplatz herrscht zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr kein Flugbetrieb. Das ist in der Schweiz zurzeit bei allen Regionalflyplätzen und Flugfeldern der Fall. Bei den Landesflughäfen erfüllt nur Zürich diese Voraussetzung. Auf den Flughäfen Genf und Basel kann auch zwischen 5.00 und 6.00 Uhr geflogen werden.*
- Beim Bau von Gebäuden müssen lärmempfindliche Räume gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sein und angemessen belüftet und gekühlt werden können. Die Schlafräume müssen zudem über Fenster verfügen, die sich in den Zeiten mit Flugverkehr automatisch schliessen und in den flugfreien Zeiten automatisch öffnen lassen.*

Die Tatsache, dass am EuroAirport bereits um 5 Uhr der Flugbetrieb aufgenommen wird, bedeutet, dass die Schweizer Gemeinden (vorab die Gemeinde Allschwil) südlich des EuroAirports von dieser Verordnungsänderung nicht profitieren, ergo in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten bleiben, resp. nicht frei entscheiden können, wo und wie sich die Gemeinde entwickeln soll. Mit der Änderung der LSV erhalten die Zürcher Gemeinden diese Entscheidungsfreiheit zurück, während im Raum Basel (wie auch in Genf) alles beim alten bleibt, weil hier die Nachtruhe nicht bis 6 Uhr gilt.

¹ <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52191>

Der Regierungsrat wird gebeten zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist es richtig, dass die Gemeinden im Raum Basel weiterhin durch die LSV in ihrer freien Entwicklung eingeschränkt werden?
2. Ist es richtig, dass der EuroAirport weiterhin darauf bestehen darf, ab 5 Uhr früh bis 24 Uhr den Flughafen zu betreiben, obschon
 - a. der Flughafen Zürich die Nachtruhe bereits vor mehreren Jahren ausgedehnt hat (23 Uhr bis 6 Uhr)
 - b. das UVEK eine sechsstündige Nachtruhe von 24 Uhr bis 6 Uhr im Sinne des Gesundheitsschutzes für notwendig hält?
3. Hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Stellung bezogen zur geplanten Verordnungs-Änderung und fordert er auf dieser Grundlage, dass die Nachtruhe auch am EAP ausgedehnt wird (23 Uhr bis 6 Uhr (gemäss Motion [2008/091](#)) oder zumindest 24 Uhr bis 6 Uhr)?
4. Nimmt der Regierungsrat die geplante Änderung der LSV zum Anlass, um gegenüber dem Verwaltungsrat des EAPs dezidiert auf die Ausdehnung der Nachtruhe gemäss Motion [2008/091](#) zu beharren?

2. Der Regierungsrat nimmt Stellung und beantwortet die Fragen wie folgt

- 1) Ist es richtig, dass die Gemeinden im Raum Basel weiterhin durch die LSV in ihrer freien Entwicklung eingeschränkt werden?

Der Lärmbelastungskataster des Flughafen Basel-Mulhouse vom November 2009 zeigt auf, dass Gebiete in Allschwil und Schönenbuch in der 1. Nachtstunde (22 bis 23 Uhr) von Planungswertüberschreitungen der ES II betroffen sind. In diesen Gebieten kann die Gemeinde keine neuen Bauzonen für Nutzungen mit ES II (z. B. Wohnnutzung) ausscheiden resp. erschliessen. Die Immissionsgrenzwerte der ES II, welche die Schwelle der Sanierungspflicht von lärmigen Anlagen festlegt, sind im Kanton Basel-Landschaft nicht überschritten. Der EuroAirport hat somit keine Pflicht, Lärmschutzmassnahmen umzusetzen. Die geplante Neuregelung würde an der bisherigen Situation nichts ändern.

- 2) Ist es richtig, dass der EuroAirport weiterhin darauf bestehen darf, ab 5 Uhr früh bis 24 Uhr den Flughafen zu betreiben, obschon
 - a) der Flughafen Zürich die Nachtruhe bereits vor mehreren Jahren ausgedehnt hat (23 Uhr bis 6 Uhr)
 - b) das UVEK eine sechsstündige Nachtruhe von 24 Uhr bis 6 Uhr im Sinne des Gesundheitsschutzes für notwendig hält? Warum wurde dieses Konzept nicht wie in der Motion verlangt "in Absprache mit den Umweltverbänden" erarbeitet?

Artikel 15 des Umweltschutzgesetzes (USG) besagt, dass die Lärmbelastung das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht erheblich stören darf. Dazu werden Immissionsgrenzwerte festgelegt. Wie bereits oben erwähnt, werden im Kanton Basel-Landschaft die Immissionsgrenzwerte für Fluglärm

nicht überschritten. Somit führt per Definition der Fluglärm nicht zu erheblichen Störungen und dem Gesundheitsschutz ist entsprechend Rechnung getragen.

Auf Basis der Lärmschutz-Verordnung können keine Massnahmen (z. B. Betriebszeitbeschränkungen) zur Einhaltung von Grenzwerten gefordert werden, da die Immissionsgrenzwerte bereits eingehalten sind.

3) *Hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Stellung bezogen zur geplanten Verordnungs-Änderung und fordert er auf dieser Grundlage, dass die Nachtruhe auch am EAP ausgedehnt wird (23 Uhr bis 6 Uhr (gemäss Motion [2008/091](#)) oder zumindest 24 Uhr bis 6 Uhr)?*

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Anhörung durch das UVEK zur geplanten Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung genommen. Er lehnt die Neuregelungen grundsätzlich ab, da dem Grundsatz des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung, die Bevölkerung vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen, mit den neuen Bestimmungen nicht Rechnung getragen wird, sondern für den Zeitraum von 22 bis 24 Uhr die Grenzwerte ausser Kraft gesetzt werden.

Der Regierungsrat sieht höchstens die Möglichkeit, für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen mit Planungswertüberschreitungen Ausnahmen in der LSV zu regeln. Die Immissionsgrenzwerte müssten jedoch zwingend eingehalten werden.

4) *Nimmt der Regierungsrat die geplante Änderung der LSV zum Anlass, um gegenüber dem Verwaltungsrat des EAPs dezidiert auf die Ausdehnung der Nachtruhe gemäss Motion [2008/091](#) zu beharren?*

Nein, siehe oben. Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro hat in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin des EAP die Thematik der Ausdehnung der Nachtruhe im Sinne der angesprochenen Motion beim Verwaltungsratspräsidium zur Behandlung beantragt.

Liestal, 27. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Peter Vetter